

Richtlinie der Stadt Werneuchen zur Gewährung von Hilfen zur sozialvertraglichen Anpassung der Gebühren für die Wasserver- und Schmutzwasserentsorgung (Wassergeldhilfe-RL)

1. Vorbemerkungen

Diese Richtlinie dient nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen in ihrer Sitzung vom 27.06.2023 der Lenkung des behördlichen Ermessens des Bürgermeisters, zugleich als Werkleiter für den Eigenbetrieb (EB) Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Stadt Werneuchen, für die Gewährung von Härtefallhilfen im Rahmen der sozialvertraglichen Anpassung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung in der Stadt Werneuchen mit Wirkung ab dem 01.01.2023 und gilt für die Dauer der sachlichen Gebührenerhebung bis zum 31.12.2023.

Durch eine Vielzahl von Faktoren, Ereignissen und Gründen bedingt, hat die aktuelle Periodenglobalkalkulation der Gebührensätze für die Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung der Stadt Werneuchen gem. § 6 Abs. 2 und 3 BbgKAG in der Erhebungsperiode vom 01.01. bis 31.12.2023 eine sehr deutliche Steigerung ergeben. Diese Steigerung erfüllt zwar die für die Gebührenerhebung der Stadt maßgebenden haushalts- und kalkulationsrechtlichen Vorschriften, insbesondere das Kostendeckungsgebot, beinhaltet aber die Gefahr einer sozialen Überforderung der Gebührenpflichtigen. Damit eine solche Überforderung ausgeschlossen und die gesetzlich gebotene Anpassung der Gebührensätze sozialvertraglich gestaltet werden kann, hat die Stadt für das laufende Jahr Haushaltsmittel bereitgestellt, um durch zielgerichtete Hilfen für die Gebührenpflichtigen die befürchteten Härtefallsituationen auszuschließen.

Ein Anspruch auf die Gewährung einer Billigkeitsleistung an den jeweiligen Empfänger im Rahmen der Hilfen der Stadt Werneuchen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde, der Bürgermeister und Werkleiter, aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der besonders aus dem städtischen Haushalt für 2023 zur Verfügung gestellten Finanzmittel. Diese Billigkeitsleistung der Stadt dient dem Ausgleich von unbilligen Härten und Notlagen, die in der kommunalen Gebührensatzsteigerung zum 01.01.2023 und mit Wirkung der Erhebung bis zum 31.12.2023 ihre Ursache haben und für den betroffenen Personenkreis in dieser Höhe nicht vorhersehbar war und auch nicht zu vertreten ist.

2. Gegenstand der Richtlinie

Mit den nach dieser Richtlinie gegenständlichen Hilfen zur sozialvertraglichen Anpassung der Gebühren für die Wasserver- und Schmutzwasserentsorgung wird ausschließlich eine unvorhergesehene und unverschuldete soziale bzw. wirtschaftliche Notlage (unbillige Härte/Billigkeitsgrund) in Form der mit Wirkung vom 01.01.2023 im Erhebungsjahr 2023 stark erhöhten Gebührensätze für die Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung ausgeglichen.

Diese Hilfe erfolgt durch den Erlass, die Stundung und die Erstattung von Gebührenforderungen der Stadt Werneuchen für die Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung aus der Zeit vom 01.01. bis 31.12.2023 nach näherer Maßgabe und Bestimmung dieser Richtlinie.

3. Antragstellung und Antragsberechtigung

3.1. Die Antragstellung hat durch einen schriftlichen Antrag an den EB Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Stadt Werneuchen zu erfolgen. Der Antrag ist durch den Antragsteller eigenhändig zu unterschreiben, im Falle einer Vertretung ist die Vertretungsvollmacht im Original

und mit der eigenhändigen Unterschrift des Vertretenen beizufügen. Soweit keine sonstigen Vorgaben nach dieser Richtlinie bestehen, ist der Antrag im Übrigen formfrei.
Ein Antragsformular ist dem Gebührenbescheid beizufügen.

3.2. Antragsberechtigt sind die Gebührenpflichtigen, die für den Ver- und/oder Entsorgungszeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 zu Benutzungsgebühren für die Trinkwasserversorgung und/oder die Schmutzwasserbeseitigung durch die Stadt Werneuchen herangezogen werden. Dies betrifft Privathaushalte wie Gewerbetreibende, soweit die übrigen Voraussetzungen dieser Richtlinie vorliegen und keine Ausschlussgründe greifen.

Bei einer Mehrheit von Gebührenpflichtigen kann jeder Gebührenpflichtige den Antrag (zugleich mit Wirkung für die anderen Mitglieder dieser Mehrheit an Gebührenpflichtigen) stellen. Für jede Verbrauchsstelle (Grundstück) kann nur ein Antrag gestellt werden.

Antragsgegenständlich können nur Verbrauchsstellen (Grundstücke mit Trinkwasserversorgung und/oder Schmutzwasserentsorgung) sein, die im Gebiet der Stadt Werneuchen liegen.

3.3. Die Antragstellung nach Ziffer 3.2. hat somit grundsätzlich durch die Eigentümer der ver- und/oder entsorgten Grundstücke (Verbrauchsstellen) als Gebührenpflichtigen zu erfolgen.

Im Falle von vermieteten Wohn- und/oder Betriebsflächen mit Trinkwasserversorgung und/oder Schmutzwasserbeseitigung hat die Antragstellung ebenfalls grundsätzlich durch den Gebührenpflichtigen (d.h. Eigentümer/Vermieter) oder ihren jeweiligen Bevollmächtigten zu erfolgen. Hierzu sind die über diesen gebührenpflichtigen Anschluss des Gebührenpflichtigen mit ver- und/oder entsorgten Mieteinheiten gegenüber der Stadt nachzuweisen.

Die im Falle einer Bewilligung erhaltene Wassergeldhilfe i.S. dieser Richtlinie ist dann durch deren Empfänger (d.h. den antragstellenden Gebührenpflichtigen, Eigentümer, Vermieter) an die betreffenden Mietparteien im Rahmen der Betriebskostenabrechnung weiterzugeben.

3.4. Nicht antragsberechtigt nach dieser Richtlinie sind Gebührenpflichtige, die von der Zahlung der Gebühren für die Wasserversorgung und/oder Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise befreit sind bzw. deren Gebühren für die Wasserversorgung und/oder Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte getragen werden. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen die Gebühren für die Wasserversorgung und/oder Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Werneuchen bereits nach Maßgabe der SGB II und XII (Zweites und Zwölftes Buch zum Sozialgesetzbuch), des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) und des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) übernommen oder sonst erstattet werden.

3.5. Weiterhin nicht antragsberechtigt sind Unternehmen und Gewerbetreibende, die ihre Geschäftstätigkeit oder Zahlungen eingestellt haben und Gebührenpflichtige, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden ist. Die beiden lg. Fälle gelten auch für Gebührenpflichtige und, sofern der Gebührenpflichtige eine juristische Person ist, für den Inhaber dieser juristischen Person, soweit diese eine eidesstattliche Versicherung/Vermögensauskunft nach §§ 802c, 807 ZPO oder § 284 AO abgegeben hat oder zu der Abgabe verpflichtet ist.

3.6. Ausgeschlossen von den Hilfen nach dieser Richtlinie sind alle Gebührenpflichtigen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe oder ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind. Ferner sind von den Hilfen nach dieser Richtlinie alle Gebührenpflichtige ausgeschlossen, gegenüber denen offene Zahlungsforderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, der Stadt Werneuchen bestehen.

Hilfen nach dieser Richtlinie können nicht für Gebührenpflichtige gewährt werden, die Betroffene eines staatsanwaltlichen oder polizeilichen Ermittlungsverfahrens oder einer gerichtlichen Verurteilung wegen Straftaten zum Nachteil der Stadt Werneuchen, des EB Wasserversorgung und Abwasserentsorgung und der Stadtwerke Werneuchen GmbH, insbes. wg. Betruges, Diebstahl, Untreue, Unterschlagung oder Steuer-/Abgabenunterdrückung bzw. -hinterziehung, sind. Ausgeschlossen von den Hilfen nach dieser Richtlinie sind auch die Gebührenpflichtigen, deren antragsgegenständliche Immobilien aufgrund staatsanwaltlicher oder fachbehördlicher Ermittlungen beschlagnahmt worden sind.

3.7. Bei erkennbaren oder unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zur richtlinienkonformen Antragstellung für den Antragsteller soll der EB diesem Hilfe bei der Antragstellung leisten. Ist der Antragsteller nicht oder nicht ausreichend in der Lage, seinen Mitwirkungspflichten nachzukommen oder können die Daten auch nicht unter Zuhilfenahme anderer auskunftsfähiger Personen (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO) nicht ermittelt oder sonst berechnet werden, sind die erforderlichen Daten durch den EB zu schätzen (§ 162 AO i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 4 lit. b) BbgKAG).

4. Bewilligungsvoraussetzungen

4.1. Die Bewilligung der Hilfen nach dieser Richtlinie setzt eine zweifelsfreie Identifikation des Antragstellers oder dessen Vertretung voraus. Die Identifikation erfolgt durch eine Kopie eines gültigen amtlichen Ausweisdokuments (deutscher Personalausweis oder Reisepass mit amtlicher Meldebestätigung). Für juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften ist daneben zur Identifikation ein aktueller Handelsregisterauszug sowie ein aktueller Transparenzregisterauszug gem. §§ 18 ff. GWG („Geldwäschegesetz“) vorzulegen.

4.2. Für einen vollständigen Antrag zur Bewilligung von Leistungen nach dieser Richtlinie sind der antragsgegenständliche Gebührenbescheid (ggf. auch Bescheid über die gesonderte Festsetzung von Abschlägen) und alle etwaigen Zahlungsnachweise (Kontoauszüge, Quittungen) dem EB in lesbarer Abschrift zur Verfügung zu stellen.

4.3. Voraussetzung für die Gewährung einer Hilfe nach dieser Richtlinie ist die Bestandskraft eines Gebührenbescheides der Stadt Werneuchen, der eine Festsetzung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung und/oder die Schmutzwasserentsorgung der Stadt Werneuchen aus der Zeit vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 enthält. Gleiches gilt für einen Gebührenbescheid der Stadt Werneuchen, mit dem eine Vorausleistung dieser Gebühren für die Zeit vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 angefordert wird.

5. Berechnung der Hilfe

5.1. Die Billigkeitsleistung der Stadt Werneuchen im Rahmen dieser Richtlinie wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.2. Bezuschusst werden Gebührenforderungen der Stadt Werneuchen für Benutzungsgebühren, die die Stadt im Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 für die Versorgung mit Trinkwasser und/oder die Entsorgung von Schmutzwasser erhebt.

Der Zuschuss wird auf 35 m³ je Person beschränkt und wie folgt berechnet:

Für Trinkwasser

0-28 m³ Zuschuss je m³ beträgt 1,20€

>28 – 35 m³ *Zuschuss je m³* = $-\left(\frac{28+a*2,5}{28+a}\right) * 1,98€ - 3,18€)$

a ist der Mehrverbrauch über 28 – 35 m³

Für zentrale Abwasserentsorgung

0-28 m³ Zuschuss je m³ beträgt 2,07€

>28 – 35 m³ *Zuschuss zentrales Abwasser* = $-\left(\frac{28+a*2,5}{28+a} * 2,84€ - 4,91€\right)$
a ist der Mehrverbrauch über 28 – 35 m³

Für dezentrale Abwasserversorgung

0-28 m³ Zuschuss je m³ beträgt 7,20€

>28-35 m³ *Zuschuss dezentrales Abwasser* = $-\left(\frac{28+a*2,5}{28+a} * 4,98€ - 12,18€\right)$
a ist der Mehrverbrauch über 28 – 35 m³

Bei einer Mehrheit von Nutzungseinheiten (insbesondere bei Wohnungen) ist die je Nutzungseinheit (insbesondere je Wohnung) mit Hauptwohnsitz amtlich gemeldete Person maßgebend.

5.3. Für Personen, die nur zeitweise im Jahr 2023 in Werneuchen mit Hauptwohnsitz amtlich gemeldet waren, gilt jeder volle Kalendermonat, in dem die Person in Werneuchen mit Hauptwohnsitz amtlich gemeldet war, zu 1/12 des Jahreswertes.

5.4. Maximal werden 295 €/Person und Jahr als Zuschuss gewährt. Im Interesse einer wirtschaftlichen und verhältnismäßigen Durchführung dieser Richtlinie erfolgt eine Zuschussgewährung erst ab einer Zuschusshöhe (Bagatellgrenze) von mindestens 40,00 €. Bei mehreren Wohn- und/oder Gewerbeeinheiten innerhalb eines Antrages erhöht sich die Bagatellgrenze je Einheit um weitere 10,00 € auf höchstens 100,00 € je Antrag.

5.5. Die Gewährung erfolgt durch Bescheid im Einzelfall; eine Zusammenfassung mehrerer Verbrauchsstellen (insbesondere bei Vermietern als Antragsteller) ist zulässig. Der Bescheid kann unter Auflagen und Bedingungen ergehen und steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sowie der Rückforderung.

6. Verfahren

6.1. Eine Bewilligung der Hilfen nach dieser Richtlinie erfolgt nur bei Abgabe aller notwendigen und wahrheitsgemäßen Erklärungen im Rahmen der Antragstellung und positiven Feststellung aller Bewilligungsvoraussetzungen durch die Bewilligungsbehörde, ggf. durch entsprechende Vorlage zusätzlicher, belegender Dokumente oder zusätzlichen Sachvortrag des Antragstellers.

Die Rechte und Pflichten des Antragstellers ergeben sich vornehmlich aus dem Bewilligungsbescheid, den die Bewilligungsbehörde gegenüber dem Antragsteller erlässt und den zum Bestandteil des Bescheides gemachten Nebenbestimmungen. Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich insbesondere aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes und dem Strafgesetzbuch. Jeder Antragsteller verpflichtet sich im Rahmen seiner Antragstellung einer etwaigen nachträglichen Überprüfung durch die Stadt Werneuchen, den Landesrechnungshof, das Rechnungsprüfungsamt, das zuständige Finanzamt und die Europäische Kommission zuzustimmen und diesen Institutionen auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhaltes, Bearbeitung des Antrages sowie für den Nachweis der rechtmäßigen Bewilligung der Hilfen erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen und erforderliche Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

6.2. Die Antragstellung erfolgt unter der Voraussetzung von verfügbaren Haushaltsmitteln in der Zeit vom 27.06.2023 bis zum 31.10.2024.

Alle eingehenden Anträge werden chronologisch nach dem Datum des Antragseingangs bis zur vollständigen Erschöpfung der Haushaltsmittel für diese Richtlinie bearbeitet. Eine Bewilligung kann jeweils nur bei ausreichend vorhandenen Haushaltsmitteln erfolgen.

Werden nachträglich Umstände bekannt, die eine Erhöhung der Hilfen nach dieser Richtlinie für den Antragsteller bedingen oder hat der Antragsteller den maximalen Förderumfang nach dieser Richtlinie bei seiner Antragstellung nicht voll ausgeschöpft, kann bis zum 31.10.2024 jederzeit ein Nachtragsantrag beim EB gestellt werden, für den die Bedingungen des Erst- bzw. Ausgangsantrages entsprechend gelten.

6.3. Nach erfolgter Prüfung entscheidet die Bewilligungsbehörde über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Dies kann zu einer Vollbewilligung, Teilbewilligung oder Ablehnung des Antrages führen. Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Bescheid nach Maßgabe dieser Richtlinie.

6.4. Wird eine Hilfe nach Maßgabe dieser Richtlinie bewilligt und hat der Antragsteller den vollen Gebührenbetrag (einschließlich des anteiligen, betragsmäßigen Zuschusses nach Ziffer 5) aus einem Gebührenbescheid der Stadt Werneuchen für die Trinkwasserversorgung und/oder Schmutzwasserentsorgung für den Erhebungszeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 bereits an die Stadt Werneuchen geleistet, ist der bewilligte Zuschussbetrag nach Ziffer 5 an den Antragsteller auf die von ihm benannte Bankverbindung auszuzahlen. In diesem Fall ist die Auszahlung im Bewilligungsbescheid anzukündigen.

Hat der Antragsteller den Gebührenbetrag aus einem Gebührenbescheid der Stadt Werneuchen für die Trinkwasserversorgung und/oder Schmutzwasserentsorgung für den Erhebungszeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 nicht oder zumindest nicht in Höhe des betragsmäßigen Zuschusses nach Ziffer 5 an die Stadt Werneuchen geleistet, ist der bewilligte Zuschussbetrag nach Ziffer 5 mit der offenen Gebührenforderung der Stadt Werneuchen ggü. dem Antragsteller zu verrechnen, d.h. der Zuschussbetrag mit der offenen Gebührenforderung aufzurechnen und dem Antragsteller in dem Bewilligungsbescheid eine Abrechnung über die Aufrechnungswirkung und den Stand der offenen (Rest-)Forderung der Stadt Werneuchen aus dem antragsgegenständlichen Gebührenbescheid gem. § 218 Abs. 2 AO zu erteilen.

Informativ sind den Antragstellern auch die übrigen offenen Forderungen der Stadt Werneuchen aus der Entgelterhebung im Rahmen der Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung mitzuteilen.

6.5. Für Abschlagsforderungen der Stadt zu Benutzungsgebühren für die Trinkwasserversorgung und/oder die Schmutzwasserentsorgung im Erhebungszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 gilt Ziffer 6.4. Satz 3 mit der Maßgabe, dass die Abschlagsforderungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld für 2023 im Umfang des voraussichtlichen Zuschussbetrages nach Ziffer 5 auf richtlinienkonformen Antrag des Gebührenpflichtigen gestundet werden.

Für den Fall einer betragsgleichen Zuschussbewilligung nach Ergehen des Gebührenbescheides erfolgt die Stundung nach Satz 1 zinsfrei.

7. Nebenbestimmungen

7.1. Die Abtretung, der Verkauf und die Verpfändung von Hilfen aus dieser Richtlinie sind ausgeschlossen. Eine Anwendung der Hilfen nach dieser Richtlinie auf andere Grundstücke, als antragsgegenständlich, ist ausgeschlossen. Die Hilfestellung ist nicht übertragbar und an die Person des Antragstellers gebunden.

Eine Aufrechnung von gewährten Hilfen nach dieser Richtlinie ist nur mit den jeweils antragsgegenständlichen Gebührenforderungen der Stadt Werneuchen für die Wasserver- und/oder Schmutzwasserentsorgung für den Erhebungszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 zulässig.

7.2. Eine An- oder Aufrechnung von Hilfen nach dieser Richtlinie mit sonstigen Ansprüchen der Stadt Werneuchen, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

7.3. Eine Barauszahlung von Hilfen nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen. Zahlungen erfolgen ausschließlich auf eine vom Antragsteller im Rahmen der Antragstellung zu benennende Bankverbindung eines in der Europäischen Union ansässigen und am SWIFT-Verfahren teilnehmenden Kreditinstitutes.

7.4. Die Antragstellung und Bearbeitung ist kostenfrei. Erneute Anträge und Wiederholungsanträge (jeweils nach bestandskräftiger Ablehnung) sowie Doppelanträge (bei einer Mehrheit von Gebührenpflichtigen je Verbrauchsstelle) und missbräuchliche Anträge (insbesondere bei falschen Angaben) sind nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Werneuchen für den Bereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung kostenpflichtig. Auslagen der Antragsteller werden grundsätzlich nicht erstattet.

7.5. Bei vollständiger Tilgung der Gebührenschuld (einschl. der Auslagen und Kosten der Behörde für die Einziehung der Gebühren) für den Erhebungszeitraum 01.01.-31.12.2023 und termingerechter Erfüllung von Ratenzahlungspflichten soll der Bürgermeister (Werkleiter) auf die Erhebung von Stundungszinsen gem. § 234 Abs. 2 AO ganz oder teilweise zu verzichten, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.

7.6. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Ziffer 7.5. wird der Bürgermeister ermächtigt, die für den Zeitraum zwischen Fälligkeit des Gebührenbetrages und der Hilfestellung (bei Anrechnung auf die Gebührenforderung) oder Stundung angefallenen abgabenrechtlichen Nebenforderungen (Säumniszuschläge gem. § 240 AO i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 5 lit. b) BbgKAG) niederzuschlagen.

7.7. Unrichtige Angaben und Anträge führen zum Ausschluss von den Hilfen nach dieser Richtlinie und zur Ablehnung oder Aufhebung der Bewilligung.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist bis zum 31.12.2024 befristet.

8.2. Der Bürgermeister hat der Stadtverordnetenversammlung quartalsweise und mit Ablauf des 31.12.2024 in einem Schlussbericht über die insgesamt gewährten Hilfen, Stundungen sowie über den Erlass von Stundungszinsen oder anderen Nebenforderungen nebst dem Stand der Inanspruchnahme der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel zu unterrichten.

Werneuchen, den 27.06.2023

[Dienstsiegel]

Kulicke
Bürgermeister